

Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen

In Folge der Corona-Krise sind auch das Amt Wilstermarsch und die Stadt Wilster bestrebt, die betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Das Amt Wilstermarsch und die Stadt Wilster sind formal zunächst gehalten, Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuer weiterhin zu erlassen.

Sollten Sie durch Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus (COVID-19) unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sein, besteht die Möglichkeit, über das Amt Wilstermarsch / die Stadt Wilster einen Antrag auf Stundung der fälligen bzw. fällig werdenden Gewerbesteuern unter Darlegung Ihrer Verhältnisse und Erläuterung Ihrer Situation zu stellen, die Auswirkungen brauchen nicht im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Unmittelbar nicht unerheblich Betroffen ist ein Unternehmen, welches insbesondere direkt durch Maßnahmen (z.B. Schließungsanordnungen o.ä.) betroffen ist. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt und auf die Erhebung von Stundungszinsen wird bis zur Aufhebung der Stundung verzichtet.

Sollten Sie durch Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus mittelbar (z.B. durch Auftragsrückgänge) betroffen sein, kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden, jedoch ist die Verwaltung gehalten hier allgemein geltende Grundsätze bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen anzuwenden, d.h. es wird eine weitergehende Prüfung durch entsprechende Nachweise erforderlich. Dies lässt sich leider nicht vermeiden da hierfür keine umfassende Ermächtigung wie bei unmittelbar nicht unerheblich Betroffenen vorliegt.

Antrag auf zinslose Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung 2020

Für die Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 wird gleichzeitig allen Betroffenen dringend empfohlen, bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Änderung des Gewerbesteuermessbetrages für die Festsetzung der Vorauszahlungen zu stellen.

Herabsetzungsantrag zur Gewerbesteuervorauszahlung 2020 über das zuständige Finanzamt

Durch einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen kann die Steuerbelastung an die in kürzester Zeit gesunkene Ertragserwartung für das Jahr 2020 angepasst werden. Hierfür müssen Sie darlegen, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzausfälle das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen 2020 deutlich gemindert ist bzw. sogar ein Verlust zu erwarten ist.

Der Herabsetzungsantrag ist beim örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen. Den dann geänderten Bescheid bekommen das antragstellende Unternehmen und die Gemeinde bzw. die Stadt Wilster. Die Gemeinde, bzw. die Stadt Wilster sind an diesen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts gebunden und werden die Gewerbesteuervorauszahlungen entsprechend anpassen.

Weitere Informationen:

Hinweise zu steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffenen Unternehmen:

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/Corona/200316_steuerstundungen.html